

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1424 | Fax: 0291/94-26116 | E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln in den Kreishäusern in Meschede (Steinstraße 27, 59872 Meschede), Brilon (Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon) und Arnsberg (Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg) erhältlich.

Außerdem wird das Amtsblatt auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
140	Verfügung über die Festsetzung von Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen; Hier: Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der K 11, Abschnitt 3 in Berge (Stadt Meschede) von Stat. 3,654 bis Stat. 3,858 zwischen NK 4614 045 und NK 4614 023	260
141	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	262
142	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	262
143	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	263
144	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	264
145	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	264
146	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	265
147	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	265

**140 VERFÜGUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON ORTSDURCHFARTEN VON KREISSTRABEN;  
HIER: NEUFESTSETZUNG EINER ORTSDURCHFART IM ZUGE DER K 11, ABSCHNITT 3 IN BERGE  
(STADT MESCHEDA) VON STAT. 3,654 BIS STAT. 3,858 ZWISCHEN NK 4614 045 UND NK 4614  
023**

Da die Stadt Meschede in der Ortslage entlang der Kreisstraße einen Gehweg baut, wird es als sinnvoll erachtet, für diesen Bereich die Ortsdurchfahrt festzusetzen.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW.122) werden daher die Ortsdurchfahrts-  
grenzen dieser Kreisstraße

- a) im Einvernehmen mit der Stadt Meschede, welches gemäß § 4 Abs. 4 der Vereinbarung vom 25.11./13.12.2024 erklärt wurde,
- b) im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, welches mit Verfügung vom 06.02.2026 erklärt wurde,

mit Wirkung zum 01.07.2026 von Stat. 3,654 bis Stat. 3,858 erstmalig festgesetzt.

**Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) \*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

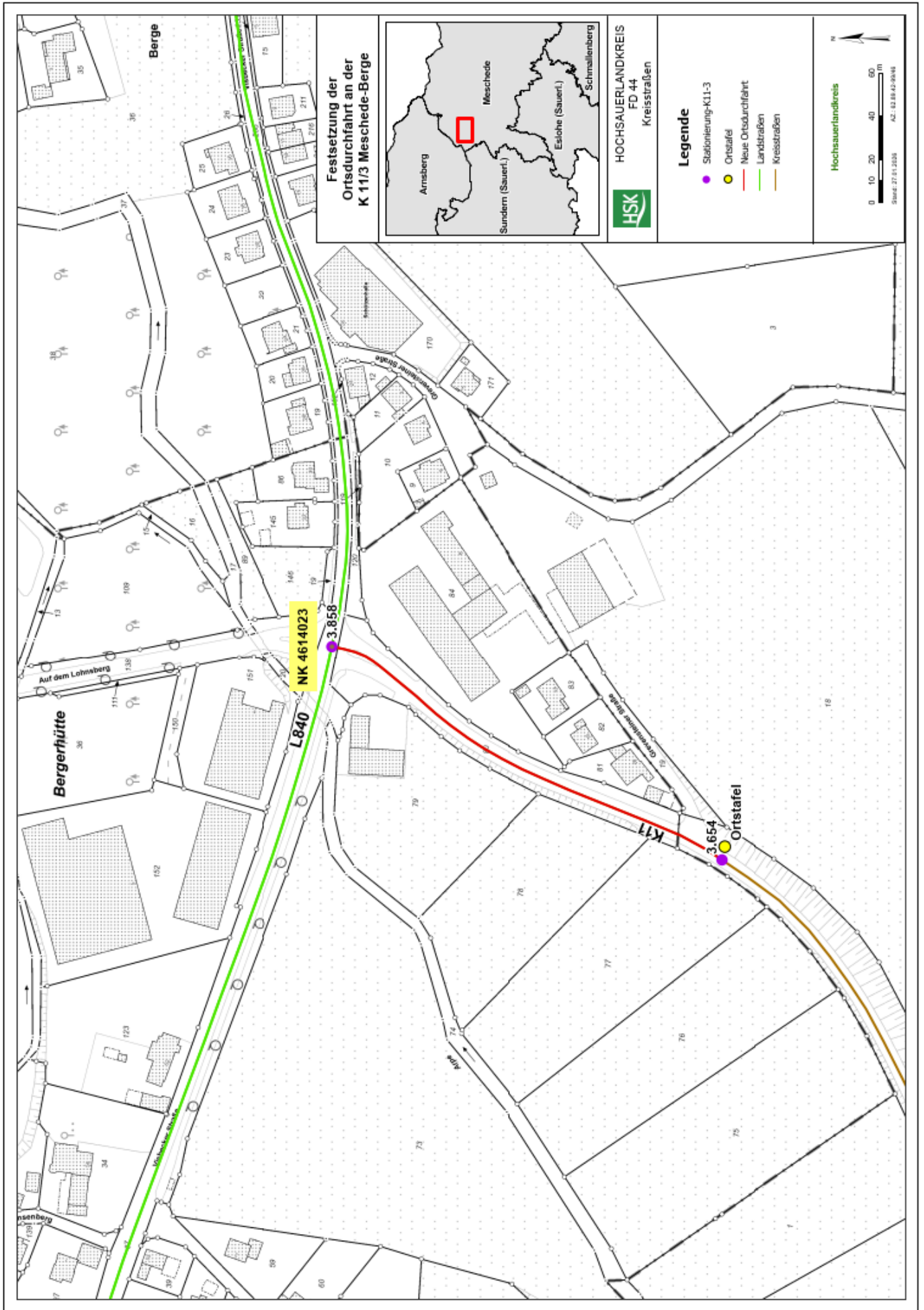
*\* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Meschede, den 27.05.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst Kreisstraßen  
Az.: 44/66 14 03

gez.  
Grosche

---



## **141 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)**

**Antrag der Bergisch-Westerwälder-Hartsteinwerk, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, v.d. den Vorstand auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des Steinbruchs Silbach**

**im Stadtgebiet Winterberg**

**-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der Bergisch-Westerwälder-Hartsteinwerk, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, v.d. den Vorstand, Linzhausenstraße 20, 53545 Linz zur Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des Steinbruchs Silbach hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

**24.06.2026 um 10:00 Uhr**

**im Großen Sitzungssaal, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 19.03.2026 wird hingewiesen

Brilon, 10.06.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40015-2026-04

Im Auftrag  
gez. Kraft

---

## **142 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)**

**Antrag der Briloner Hartstein Werk GmbH & Co. KG, v.d. Briloner Hartstein Werk GmbH, v.d. GF Heiko Sykora auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die nördliche Erweiterung des Steinbruches "Geseker Stein"**

**im Stadtgebiet Brilon**

**-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der Briloner Hartstein Werk GmbH & Co. KG, v.d. Briloner Hartstein Werk GmbH, v.d. GF Heiko Sykora, In der Einzel 1, 59929 Brilon zur Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die nördliche Erweiterung des Steinbruches "Geseker Stein" in Gemarkung Brilon, Flur 49, Flurstücke 164, 165, 166, 196, 163 ist innerhalb der Einwendungsfrist nur eine Einwendung, die keiner Erörterung bedarf, erhoben worden.

Der für den **02.07.2026** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 19.03.2026 wird hingewiesen.

Brilon, 10.06.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40633-2025-04

Im Auftrag  
gez. Kraft

---

### **143 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Heinrich Gelrot, geb. 08.08.1986, zuletzt wohnhaft in 59759 Arnsberg, Kleinbahnstr. 11, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK QO888 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 13.05.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK QO888).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes der/des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 13.05.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 21. Mai 2026  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK QO888

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---

## **144 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Medin Jusic \*24.02.2003, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Kirchenstraße 9, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK MN253 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.05.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK MN253).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28.05.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, 09.06.2026  
Hochsauerlandkreis, Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33\36.HSK MN253

Im Auftrag  
gez.  
Deventer

---

## **145 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr PASCAL HILBIG \*28.09.2000, zuletzt wohnhaft in 59757 ARNSBERG, KRAKELOH 46, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges RE HM1971 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 15.05.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.RE HM1971).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 15.05.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, 01.06.2026  
Hochsauerlandkreis, Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33\36.RE HM1971

Im Auftrag  
gez.  
Wanke

---

## **146 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Alla Kiselova, zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Alte Strickerei 7, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist der befristete Bewilligungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.06.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 9027 L).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsort der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbefullmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der befristete Bewilligungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 246, zur Entgegennahme bereit.

Der befristete Bewilligungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Befullmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@hochsauerlandkreis.de-mail.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de-mail.de).

59872 Meschede, den 02.06.2026  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 26  
- Unterhaltsvorschuss -  
Az.: 27 51 10 50 9027 L

Im Auftrag  
gez.  
Prinz

---

## **147 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **11.05.2026**  
Aktenzeichen **H09/55289527010**

Bußgeldverfahren gegen **Wahoud, Mahmoud**  
zuletzt wohnhaft: **Saliranno sul Lambro LO, Via Giacomo Puccini, 26857 Iodi**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr  
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 01.06.2026  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Meisterjahn

---